

**Teuerungszulagen**

Der Verband der Beamten und Angestellten des Kantons Bern und der Verein bernischer Bezirksbeamter richtet an den Großen Rat das Gesuch:

1. Den Beamten und Angestellten des Staates Bern seien sofort Teuerungszulagen auszurichten, welche sich in der Höhe von wenigstens 20 Prozent bis zu 30 Prozent der gegenwärtigen Besoldungen halten, und die für Beamte und Angestellte mit Besoldungen bis zu Franken 2800 in den Jahren 1917 und 1918 zu wiederholen, für Beamte mit Besoldungen bis und mit Fr. 4000 auf die Jahre 1916 und 1917 zu verteilen, im Jahre 1918 ganz zu wiederholen und für solche mit Besoldungen über Fr. 4000 auf die Jahre 1916, 1917 und 1918 zu verteilen sind.

2. Gleichzeitig sei eine Revision der im Besoldungsdekret vom 5. April 1906 oder in andern Erlassen vorgesehenen Besoldungsansätze für Staatsstellen und Beamtungen vorzunehmen und es seien die Teuerungszulagen von 20—30 Prozent der Besoldungen vom Jahr 1918 weg darin als definitive Besoldungserhöhungen einzuführen.

3. Abgesehen von dieser Erhöhung seien die Vorschläge des Verbandes der Beamten und Angestellten und des Vereins Bernischer Bezirksbeamter, wie sie dem Großen Räte in der Eingabe vom 4. Mai 1914 vorgelegt wurden, in Berücksichtigung zu ziehen.

Ferner ruft die Eingabe, die gedruckt vorliegt und den Mitgliedern des Großen Rates zugestellt worden ist, eine Reihe von Wünschen in Erinnerung, die in der Eingabe von 1914 enthalten waren und an denen die gesuchstellenden Verbände festhalten.

Es betrifft dies folgende Wünsche:

1. Die Alterszulagen seien nach je drei, statt erst nach vier Jahren auszurichten, so daß das Maximum der Besoldung nach zwölf, statt erst nach sechzehn Jahren erreicht würde.

2. Es sei der Grundsatz aufzunehmen, daß den Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung ein Anspruch auf angemessene Erholungsferien zustehe.

3. Die Kosten der Stellvertretung habe der Staat auch während des Erholungsurlaubes zu tragen.

4. Die volle Besoldung des vakanten Amtes sei immer dem Stellvertreter auszurichten, auch wenn dieser Stellvertreter ein koordinierter Beamter ist.

5. Den Amtsverweisern und Vize-Gerichtspräsidenten sei auf Kosten des Staates für die Stellvertretung 80 Prozent der Besoldung des vertretenen Beamten auszurichten.

6. Der Besoldungsnachgenuß sei auf sechs Monate nach dem Tode des Besoldungsberechtigten zu erstrecken, und dem Regierungsräte sei die Kompetenz einzuräumen, die Besoldung auf weitere sechs Monate zu gewähren. Diese Regelung soll nur Geltung haben bis zur Lösung der Frage der Witwen- und Waisenversorgung.

7. Ein Fünftel der Besoldungsaufbesserung oder 4 Prozent des Gehaltes soll vom Staate zur Heufnung eines Fonds für eine Alters- und Invalidenversicherung und Witwen- und Waisenversorgungskasse des Staatspersonals als vorläufige Einlage des letzteren verwendet werden. Ausgenommen hiervon seien die Beamten und Angestellten, welche in bereits bestehende, nach versicherungstechnischen Grundsätzen aufgebaute Versicherungskassen in demselben Maße einzahlen, sofern diese Einrichtungen für den Fall der Gründung einer staatlichen Kasse mit dieser statutengemäß verschmolzen werden, oder in gleichem Maße daraus Zuwendungen an die staatliche Kasse stattfinden.

In der Begründung wird ausgeführt, daß die 1914 vorausgesehene Verarmung des untern Beamtenstandes jetzt tatsächlich eingetreten sei.